

Benutzungssatzung für den Schlosspark Seifersdorf

Auf Grund von § 4, Abs. 1 Satz 1, § 124, Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (GVBl. S. 662) und seiner gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (Sächs.GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 17 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 17. Mai 1998 (BGBL. I S. 606) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBL. I S. 2432) hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 19.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Geltungsbereich ist der Schlosspark Seifersdorf. Der Schlosspark ist ein Ensemble im Sinne des Denkmalschutzes. Er dient den Besuchern der Besinnung und Erholung.

Zur Schonung der Anlagen, zur Vermeidung von Störungen und zur Sicherheit aller Besucher müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.

§ 1 Umfang der Nutzung

- (1) Papier und andere Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Hunde sind nicht frei oder an überlanger Leine herum laufen zu lassen, Verunreinigungen sind zu entfernen.
- (3) Beim Begehen und Befahren des Parks mit dem Fahrrad sind die vorgegebenen Wege einzuhalten.
- (4) Ballspielen oder ähnliches hat mit Rücksicht auf Besucher, Pflanzen, Sträucher und Bäume zu erfolgen, Beschädigungen sind auszuschließen.
- (5) Regelungen zur allgemeinen Ruhe sind gemäß Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau einzuhalten.
- (6) Das Betreten der Eisflächen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 2 Verbote

Folgendes ist in den Anlagen des Parks verboten:

- (1) Wohnwagen, Zelte oder campingähnliches Gerät aufzustellen bzw. zu nächtigen,
- (2) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Parken, sowie das Abstellen und Reinigen dieser,
- (3) Pflanzen und Gehölze zu entfernen,
- (4) Plakate und Druckschriften anzuschlagen, sowie Versammlungen, Veranstaltungen oder Umzüge ohne vorherige Genehmigung abzuhalten,
- (5) in den Gewässern zu angeln oder zu baden,
- (6) Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen und andere Einrichtungen sind nicht zu beschädigen oder zu entfernen,
- (7) das Reiten,
- (8) Alkohol in den Park mitzubringen bzw. zu konsumieren,
- (9) offenes Feuer oder Feuerwerkskörper zu gebrauchen.

§ 3 Haftung

- (1) Das Betreten des Parks erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es gibt keine festgelegten Besuchszeiten des Parks sowie dessen Anlagen.
- (3) Die Parkordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau angelehnt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17, Abs. 1 OwiG mindestens 5 und höchstens 1000 € Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gemäß § 17, Abs. 2 OwiG höchstens 500 €

§ 5 Sondergenehmigung

Ausnahmen zu dieser Benutzungssatzung werden durch Sondergenehmigungen der Gemeinde, die in der Gemeindeverwaltung Wachau beantragt werden müssen, erteilt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (3) Damit tritt die Benutzungssatzung vom 20.03.2002 außer Kraft: